

Sicherheitsbestimmungen der t i s GmbH

Auf dem Betriebsgelände der t i s müssen folgende Regeln beachtet werden:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 An- und Abmeldung und Werksverkehr

- Besucher melden sich im Büro bzw. an der ausgewiesenen Stelle an und kontaktieren ihren tis-Betreuer.
- Es gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung auf dem gesamten Werksgelände.
- Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist auf dem Werksgelände ausgeschildert und unbedingt einzuhalten.
- Es ist ganz besonders auf Fußgänger zu achten, vorsichtig und vorausschauend zu fahren.
- Während der Fahrt auf dem Werksgelände sind alle Fahrzeuginsassen verpflichtet, den Sicherheitsgurt anzulegen.
- Begleitpersonen und Personen unter 16 Jahren dürfen innerhalb des Werksgeländes das Fahrzeug nicht verlassen.
- Das Telefonieren während der Fahrt ist ohne Freisprecheinrichtung nicht gestattet. Dies gilt für das gesamte Werksgelände.



1.2 Persönliche Schutzausrüstung

- Das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung ist in den relevanten Bereichen vorgeschrieben. Diese sind entsprechend gekennzeichnet.
- Industrieschutzhelm !Achtung! Keine Anstoßkappe!
- Warnweste
- Sicherheitsschuhe S3
- Schutzbrille, auch für Brillenträger
- Lange Hose !Achtung! Keine kurze Hose!



1.3 Parken im Werk

Um ein sicheres und geordnetes Parken auf dem Werksgelände zu gewährleisten, müssen folgende Regeln beachtet werden:

- Nur auf den ausgewiesenen Flächen parken. Grundsätzlich gilt ein Parkverbot außerhalb dieser Flächen.

- Nähere Informationen zum Parken sind beim zuständigen tis-Betreuer erhältlich.

1.4 tis-Betreuer

Besucher melden sich nach ihrer Ankunft im Werk bei ihrem zuständigen tis-Betreuer. Er betreut sie während ihres gesamten Aufenthaltes auf unserem Werksgelände. Er

- führt mit ihnen die Sicherheitsunterweisung durch
- steht ihnen für Fragen zur Verfügung.

2. Ordnungsbestimmungen

2.1 Ordnung und Sauberkeit

Ordnung und Sauberkeit sind wichtige Voraussetzungen für sicheres und effizientes Arbeiten.

- Stolperstellen, insbesondere auf Verkehrswegen und Treppen sowie
- Gefährdungen durch herumliegende Gegenstände und Gefahrstoffe

sind zu vermeiden, zu beseitigen oder dem Verantwortlichen für Arbeitssicherheit zu melden.

- Wenn größere Gefahrenstellen im Werk festgestellt werden, die nicht unmittelbar zu beseitigen sind (z.B. Bodenöffnungen, Absturzkanten, fehlende Gullydeckel), ist sofort abzusperren und dem Sicherheitsverantwortlichen zu melden. Dieser klärt das weitere Vorgehen.
- Die Arbeitsumgebung ist sauber, aufgeräumt und sicher zu verlassen.
- Es dürfen nur genehmigte Lagerflächen verwendet werden, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.



2.2 Abfallentsorgung

Umweltschutz liegt uns am Herzen. Daher ist es wichtig, dass Abfälle vermieden bzw. korrekt entsorgt werden.

- Abfälle sind im Rahmen der Möglichkeiten zu vermeiden.
- Verunreinigungen sind zu beseitigen.
- Abfälle dürfen nicht verbrannt werden.
- Die zur Mülltrennung vorhandenen Abfallbehälter sind zu nutzen.
- Bei größeren Abfallmengen oder gefährlichen Abfällen ist der Sicherheitsverantwortliche zu informieren.
- Keine flüssigen Stoffe ins Erdreich einleiten!
- Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen. Bezüglich der ordnungsgemäßen Entsorgung ist der Sicherheitsverantwortliche zu kontaktieren.
- Bei Austritt Wasser gefährdender Stoffe sind diese sofort mit Bindemittel aufzufangen und der Sicherheitsverantwortliche zu informieren.



2.3 Hygiene

Hygiene ist auch am Arbeitsplatz unerlässlich. Das gleiche gilt umso mehr für den Schutz der Haut.

- Die Toiletten und Waschräume auf dem Werksgelände sind mit professionellen Seifen und Pflegecremes ausgestattet.
- Vor und nach den Pausen sowie nach der Toilettenbenutzung sind die Hände zu waschen.
- Essen und Trinken ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen möglich.



3. Brandschutz und Erste Hilfe

3.1 Notfälle und Erste Hilfe

Verhalten bei Notfällen (Unfällen) und anderen unvorhergesehenen Ereignissen (Brand, Explosion, technische Störungen, Umweltschäden etc.).

- Unverzüglich Sicherheitsverantwortlichen informieren! Dieser alarmiert die Rettungsleitstelle bzw. die entsprechenden externen Stellen.
- Bei Verletzungen sind sofort Erste-Hilfe-Maßnahmen einzuleiten.

Die Standorte für:

- Erste-Hilfe-Raum
- Erste-Hilfe-Kästen
- Krankentragen
- Feuerlöscher
- Duschen
- Sammelpunkte



sind auf dem Werksgelände entsprechend gekennzeichnet.

3.2 Zonen mit Brand- und Explosionsgefahr

Auf dem Werksgelände sind Bereiche mit brennbaren und/ oder leicht entflammaren Stoffen, wie:

- Kunststoffshredder
- Schweröl
- Lösungsmittel
- Reinigungsmittel
- Schmieröle und -fette



zu beachten.

Leicht entflammare Stoffe sind durch entsprechende Schilder gekennzeichnet. Explosionsgefährdete Bereiche sind mit entsprechenden Warnschildern („Ex“) gekennzeichnet.

3.3 Heiarbeiten

Fr Heiarbeiten gelten besondere Sicherheitsbestimmungen.
Zu Heiarbeiten zhlen unter Anderem:

- Schweien
- Brennschneiden
- Trennschneiden
- Lten mit Gasflamme
- Schleifen



Fr feuergefhrliche Arbeiten ist grundstzlich die Zustimmung des Sicherheitsverantwortlichen ntig. Der Auftrag allein ist nicht ausreichend.

3.4 Gefahrstoffe

- Bei der Arbeit ist auf Gefahrstoffe (Suren, Lacke, Reinigungsmittel, Gase etc.) zu achten. Diese sind durch entsprechende Gefahrensymbole auf der Verpackung oder der Anlage gekennzeichnet.
- Betriebsanweisungen zum Umgang mit Gefahrstoffen sind zu beachten.
- Keine Gefahrstoffe in Lebensmittelverpackungen abfllen!



Explodierende Bombe



Flamme



Flamme ber Kreis



Gaszylinder



Vertzung



Totenkopf



Ausrufezeichen



Gesundheitsgefahr



Umwelt

3.5 Spezielle Schutzausrüstung

Zusätzlich zur Standard-Schutzausrüstung sind für bestimmte Arbeiten (Schweißen, Arbeiten in der Höhe etc.) spezielle Schutzausrüstungen erforderlich. Dies ist mit dem zuständigen Verantwortlichen zu klären.

Beispiele:

- Atemschutzmaske
- Gesichtsschutz
- Handschuhe
- Gehörschutz
- Schweißer-Schutzschild oder Schutzbrille
- Schweißerschutzkleidung
- Einweg-Schutzkleidung
- Hitze- und Wetterschutz
- Absturz-Sicherungssysteme



4. Elektrisches Freischalten an Fördereinrichtungen und Maschinenteilen

Um das Arbeiten in unseren Werken möglichst sicher zu gestalten, gibt es einige wichtige Regeln, die im Zusammenhang mit den verschiedenen Tätigkeiten strikt einzuhalten sind.

4.1 Elektrisches Freischalten (LOTOTO)

Gefährliche Energie ist jegliche Art von Energie, die bei unerwartetem Freiwerden Verletzungen oder Schaden verursachen kann.

- Vor Beginn einer Tätigkeit sind alle Energieformen (insbesondere elektrische), die für eine Arbeit nicht notwendig sind, und durch die beim Arbeiten an oder in Anlagen Gefahren auftreten können, auf einen gesicherten Null-Energie-Status zu bringen.
- Dafür ist die Methode LOTOTO (Log Out – Tag Out – Try Out: Aussichern, Kennzeichnen, Testen) zu nutzen.
- Ist die Maschine oder das Gerät einmal korrekt von den Energiequellen getrennt oder isoliert, muss es gesperrt und gekennzeichnet werden. Anlaufstest durchführen!



- Für das Sperren ist das persönliche Vorhängeschloss mit nur einem einzigen Schlüssel (Zahlenschlösser sind nicht erlaubt) zu verwenden. Jeder Fremdfirmenmitarbeiter muss mindestens über zwei derartige Schlösser verfügen und darf den Schlüssel dafür nicht aus der Hand geben.
- Nur der Mitarbeiter selbst darf die Maschine oder das Gerät sperren oder entsperren. Kein Mitarbeiter ist berechtigt, das Schloss eines anderen zu entfernen.

4.2 Fördereinrichtungen

Fördereinrichtungen dürfen nur mit genehmigter Schutzvorrichtung betrieben werden. Vor allen Wartungs- oder Reinigungsarbeiten oder dem Entfernen von Staus müssen alle Antriebe und anderen Energiequellen durch die Aussicherungsprozedur LOTOTO auf einen gesicherten Null-Energie-Status gebracht werden. Für den Umgang mit Fördereinrichtungen gelten folgende Regeln:

- Nur geschultes Personal darf die Fördereinrichtungen bedienen und warten.
- Bedienelemente, Schlösser oder Warnanlagen dürfen nicht modifiziert, missbraucht oder entfernt werden.
- Kleidung, Werkzeuge, Körperteile und offenes Haar sind von den Fördereinrichtungen fernzuhalten.
- Das Klettern, Sitzen, Fahren, Stehen, Berühren, Gehen auf oder unter der ungesicherten Fördereinrichtung ist verboten.
- Es ist sicherzustellen, dass Ort und Funktion aller Start/ Stopp-Schalter bekannt sind.
- Vor dem Start einer Fördereinrichtung ist sicherzustellen, dass sich Niemand in der Nähe befindet.
- Alle unsicheren Bedingungen, Situationen und Verhaltensweisen sind dem zuständigen Verantwortlichen zu melden.
- Niemals eine Schaufel oder ein anderes Werkzeug verwenden, um Ansammlungen auf einer laufenden Fördereinrichtung zu beseitigen.
- Niemals laufende Bandrollen oder Trommeln reinigen.
- Niemals Steine und Fremdkörper von den Trommeln entfernen, während die Fördereinrichtung läuft.
- Niemals über oder unter eine Fördereinrichtung steigen – außer an einer geschützten Überquerungsstelle.



5. Besondere Bedingungen

5.1 Arbeiten in der Höhe

Arbeiten in der Höhe sind Arbeiten, bei denen die Gefahr besteht, dass eine Person aus einer Höhe von mindestens 1,80 m abstürzen könnte. In diesem Fall müssen besondere Maßnahmen ergriffen werden.

Dafür gibt es eine festgelegte Reihenfolge: Vermeidung, Abgrenzung, Konstruktion, Persönliche Schutzausrüstung.

- Für alle diese Fälle ist immer eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.
- Ergibt diese, dass Personen mit Auffang- oder Rückhaltesystemen und angelegtem Auffanggurt arbeiten müssen, ist dies mit dem zuständigen Sicherheitsverantwortlichen zu klären.
- Es ist zu beachten, dass Arbeiten mit Auffangsystemen niemals allein oder ohne Beaufsichtigung durchgeführt werden dürfen.
- Bei Arbeiten in Höhen ist besondere Sorgfalt erforderlich. Kleinteile und Werkzeug sind gegen Herabfallen zu sichern.



5.2 Arbeiten in engen Räumen

Ein enger Raum ist ein abgeschlossener Bereich, in den eine Person eintreten kann, dessen Hauptfunktion aber nicht darin besteht, diese Person zu beherbergen. Der Eingang bzw. Ausgang kann eingeschränkt sein. Darüber hinaus birgt der Raum tatsächliche oder mögliche Gefährdungen. Beispiele sind Silos, Rohrleitungen, Tanks, Mühlen etc. Aufgrund der besonderen Merkmale eines engen Raumes können der Eintritt und die Arbeit darin mit lebensbedrohlichen Gefahren verbunden sein. Daher sind unbedingt folgende Regeln zu beachten:

- Zur Sicherung der in Behältern oder engen Räumen tätigen Mitarbeiter muss während der Arbeiten an mindestens einer Zugangsöffnung ein Sicherungsposten eingesetzt werden. Dieser darf nicht mit anderen Tätigkeiten beauftragt werden.
- Es ist sicherzustellen, dass zwischen dem Sicherungsposten und den Mitarbeitern jederzeit eine Verständigung gewährleistet ist.
- Elektrische Geräte und Beleuchtung dürfen in engen Räumen nur mit Trenntrafo und Schutzkleinspannung betrieben werden.



6. Ladung und Transport

In unseren Werken dürfen Gabelstapler, Lader und Kräne nur von Personen bedient werden, die die erforderliche Berechtigung haben. Dabei gelten folgende Regeln:

- Außer den beauftragten Kranführern oder Fahrern darf keine andere Person diese Gerätschaften bedienen.
- Vor Arbeitsbeginn muss der Gabelstapler einer Sicherheitsprüfung unterzogen werden.
- Es sind unbedingt die vorgeschriebenen Fahrerrückhalteeinrichtungen (z.B. Fahrerkabine schließen, Sicherheitsgurt anlegen) zu nutzen.
- Personen dürfen nur auf hierfür vorgesehenen Mitfahrersitzen befördert werden.
- Tragfähigkeitsdiagramm beachten! Die Last möglichst nahe am Gabelrücken aufnehmen und in niedriger Stellung der Gabelzinken befördern.
- Kurven mit angepasster Geschwindigkeit befahren. Beim Befahren von Steigungen und Gefällen ist die Last bergseitig zu führen.
- Gabelstapler, Krane und Flurförderzeuge sind unbedingt gegen unbeabsichtigte und unberechtigte Benutzung zu sichern (Schlüssel abziehen!) Beim Abstellen des Staplers sind die Gabeln abzusenken, die Feststellbremse zu betätigen und die Verkehrswege freizuhalten.



7. Allgemeine Bestimmungen

7.1 Staub

Feiner Staub kann die Atemwege und Lungen schädigen, vor allem, wenn er Quarzanteile enthält. Trotzdem ist überall Staub. Ob er krank macht, hängt von seiner Feinheit und Zusammensetzung, der Dosis sowie den Kombinationswirkungen mit anderen Stoffen ab.

- In unseren Werken gibt es Bereiche, die produktionsbedingt eine höhere Staubbelastung aufweisen. In diesen Bereichen ist eine Staubschutzmaske zu tragen.
- Arbeitskleidung nicht mit Druckluft abblasen.
- Wenn gefegt werden muss, möglichst den Staub anfeuchten.
- In Bereichen mit Staubbelastung möglichst nicht Rauchen. Tabakrauch erhöht das Gesundheitsrisiko durch Stäube immens.



7.2 Lärm

Das Gehör ist unentwegt Belastungen ausgesetzt. Ständig nimmt es akustische Reize auf, darunter auch solche, die schädlich sein können. Akute Lärmschäden können auftreten, wenn die Schallintensität 140 Dezibel überschreitet, z.B. bei einer Explosion oder in der Nähe eines arbeitenden Presslufthammers. In Abhängigkeit von der Dauer der Lärmeinwirkung kann eine Lärmbelastung auch bei geringeren Schallpegeln schädlich sein.

- In unseren Werken sind Bereiche mit erhöhten Schallpegeln entsprechend gekennzeichnet.
- Bei Arbeiten in solchen Bereichen muss ein geeigneter Gehörschutz (Gehörschutzstöpsel, Kapselgehörschützer o. ä.) getragen werden.



7.3 Rauchen

Auf dem Werksgelände herrscht in folgenden Bereichen absolutes Rauchverbot:

- Lackiererei
- Farbenlager
- Lager für Öle, Schmierstoffe
- Lager für Beschichtungsstoffe
- Lager für Fördergurte und Gummiformteile
- PU-Halle
- In allen Büros



7.4 Alkohol und Drogen

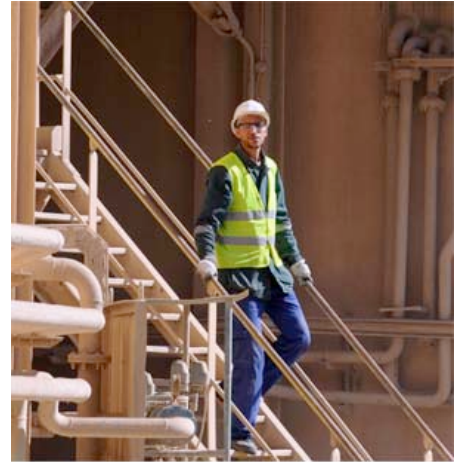
- Auf dem Werksgelände ist der Konsum von Alkohol und Drogen grundsätzlich verboten.
- Das Betreten des Werksgeländes unter Einfluss von Alkohol oder Drogen ist nicht gestattet.



7.5 Handläufe und glatte Wege

Sturzunfälle durch Ausrutschen, Stolpern oder Fehltreten zählen zu den häufigsten Unfallursachen auf Treppen und Wegen. Insbesondere Eile und Hektik begünstigen derartige Zwischenfälle. Es sind daher folgende Regeln zu beachten:

- Es ist stets auf allen Treppen im Werk und im Verwaltungsgebäude der Handlauf zu benutzen, wenn auf- oder abwärts gegangen wird. So lassen sich Stürze vermeiden bzw. Sturzfolgen vermindern.
- Besondere Vorsicht ist im Winter gefragt. Vereiste Wege und Bereiche sind zu meiden und sofort zu räumen und zu streuen. In diesen Fällen ist unverzüglich der zuständige Verantwortliche zu informieren.



8. Sicherheitsvorschriften bei Fremdfirmen

Bei Aufenthalt und Arbeiten auf dem Gelände von Fremdfirmen gelten die jeweils bestehenden Sicherheitsvorschriften vor Ort. Die Sicherheitsvorschriften in den jeweiligen Bereichen der Fremdfirma haben Vorrang gegenüber den t i s-Sicherheitsbestimmungen. Gibt es keine Sicherheitsvorschriften der Fremdfirma, gelten die t i s-Sicherheitsbestimmungen.